

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Hann. Münden (Stadt) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 14 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) in der zurzeit geltenden Fassung freigegeben worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
6. Diskotheken;
7. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
8. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Tanzveranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai durchgeführt werden;
3. Tanzveranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken nach §§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) in Verbindung mit § 10 b) des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210), beide in der zurzeit geltenden Fassung, verwendet wird, wenn der mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zweck bei der Anmeldung nach § 12 nachgewiesen worden ist;
4. Tanzveranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 7 und 8 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen (Aufsteller).
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 7 und 8 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 7 und 8;
 - c) die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO i. V. m. § 11 Absatz 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche zu erheben ist.

- (3) Nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 6 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Als Spielgerätsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 7 und 8 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 7 und 8 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 7 und 8 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 6 mit Beendigung der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 7 und 8, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer (§ 4 Absatz 2) ist nach der Summe der auf der Karte angegebenen Preise zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt nach Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in den auf der Karte angegebenen Preisen oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und / oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile der auf der Karte angegebenen Preise oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Absatz 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Spielgerätsteuer nach § 4 Absatz 4 ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal nach der Anzahl der aufgestellten Geräte besteuert.
- (5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgeld. Negativbeträge bei der Bruttokasse

werden nicht erstattet (keine Steuerrückzahlung) oder in den nächsten Monat vorgetragen.

- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse und Röhreninhalte.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 6 10 vom Hundert
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2, 4 und 5 20 vom Hundert
 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 vom Hundertder Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 2,00 €
 2. bei allen anderen Veranstaltungen 0,50 €pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) 24,00 €
 - b) Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) sowie Musikautomaten und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, unabhängig vom Aufstellort 15,00 €
 - c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Terrorismus zum Gegenstand haben 390,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nr. 7 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Beginnt die sachliche Steuerpflicht (§ 5) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (4) Die Stadt kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 8 Absätze 1, 2 und 4 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.
- (2) Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 3 zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 6 sowie für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 7 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Absatz 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne der §§ 150 und 168 AO i. V. m. § 11 NKAG. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Der folgende Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gerätename (Typ), Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer mit Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen Kassierung, Datum der letzten Kassierung, Einwurf, Auswurf, Röhreninhalte, Nachfüllungen, elektronisch gezählte Kasse, Falsch- und Fehlgeld, Bruttokasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Absätze 2 und 3 und für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nrn. 7 und 8 setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 7 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu entrichten.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Absätze 2 und 3 ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nrn. 7 und 8 wird die Steuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats fällig. Beginnt die sachliche Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist eine Nachzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 7 und 8 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte nach § 1 Nrn. 7 und 8 auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck bis zum 15.01.2009 anzuzeigen. Für die Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist am 01.01.2009 eine Abrechnung (Kassierung) durchzuführen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 6 bei der Stadt spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Der Steuerschuldner hat der Stadt sämtliche auszugebenden Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vor der Veranstaltung zum Abstempeln vorzulegen. Dabei müssen die Karten oder sonstigen Ausweise mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweise sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den Vorschriften der §§ 193 AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung einer / einem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 10 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
- § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 10 Tagen anzeigt,
- § 12 Absatz 3 die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- § 12 Absatz 4 Veranstaltungen nicht 10 Tage vor Beginn anzeigt,
- § 12 Absatz 6 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt,
- § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bei entgeltlichen Veranstaltungen keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt nicht vorlegt,
- § 14 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden vom 03.11.2003 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30.06.2005 außer Kraft.

Hann. Münden, 11.12.2008

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.12.2008 Nr. 51 und somit gemäß § 17 dieser Satzung am 01.01.2009 in Kraft getreten.